

Fortsetzung:

Synopse zu der Besoldungsordnung A der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (Teil 2 ab Besoldungsgruppe A 12)

Anlage I Ämter der Besoldungsordnung A**Bundesbesoldungsordnung A****Besoldungsordnung A**

BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 12	Besoldungsgruppe A 12
Amtsanwalt ¹⁾	Amtsanwältin ¹ Amtsanwalt ¹
A m t s r a t	Amtsärztin Amtsrat
Kanzler Erster Klasse ^{3) 4)}	[...]
Kriminalhauptkommissar ²⁾	Kriminalhauptkommissarin ² Kriminalhauptkommissar ²
Polizeihauptkommissar ²⁾	Polizeihauptkommissarin ² Polizeihauptkommissar ²
Rechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	Rechnungsärztin - als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof Rechnungsrat - als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof
Seehauptkapitän ^{3) 5)}	[...]
Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung,	Fachlehrerin ³ Fachlehrer ³

<p>wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - ⁶⁾</p>	
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ⁷⁾ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - ⁸⁾ - an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht - ¹⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)} - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der 	<p>[...]</p> <p>Lehrerin</p> <ul style="list-style-type: none"> - an allgemeinbildenden Schulen ¹ <p>Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - an allgemeinbildenden Schulen ¹ <p>[...]</p> <p>[...]</p>

<p>Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - ¹⁾³⁾</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ¹⁾³⁾⁹⁾</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - ¹⁾</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ¹⁾</p> <p>- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ¹⁾³⁾</p> <p>- 2 mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ¹⁾³⁾¹⁰⁾</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>
<p>Zweiter Konrektor</p> <p>- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - ⁷⁾</p>	<p>[...]</p>
<p>Hauptmann ²⁾</p>	<p>[...]</p>
<p>Kapitänleutnant ²⁾</p>	<p>[...]</p>
<p>1) Als Eingangsamt.</p>	<p>1) Als Eingangsamt, bei Lehrerinnen und Lehrern soweit nicht anderweitig eingereicht.</p>
<p>2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.</p>	<p>2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.</p>
<p>3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p>[...]</p>
<p>4) Im Auswärtigen Dienst.</p>	<p>[...]</p>
<p>5) Im Bundesbereich.</p>	<p>[...]</p>

6) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.	3) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII .
8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.	[...]
9) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.	[...]
10) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.	[...]
Anlage I HBesG Besoldungsgruppe A 12 *)	
<p>Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar - - als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen - 	<p>Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer</p> <p>[...]</p> <p>- als Koordinatorin für Fachpraxis an beruflichen Schulen</p> <p>Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer</p> <p>[...]</p> <p>- als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur Besoldungsgruppe A 12</p>

	<i>Das Amt der Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer als Fachleiterin oder des Fachlehrers für arbeitstechnische Fächer als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar wird in den Anhang über künftig wegfallende Ämter überführt.</i>
Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in einer Grundstufe ²⁾	Konrektorin - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴ Konrektor - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule ⁴
*) Besoldungsgruppen A12, A13 und A 14 i.d.F. des Art. 4 des Gesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330; GVBl. II -). Vgl. die In-Kraft-Tretens-Regelung in Art. 4 § 2 und Art. 10.	[...]
1) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.	[...]
2) Erhält eine Amtszulage in Höhe von 132,29 Euro	[...]
BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 13 ¹¹⁾	Besoldungsgruppe A 13¹
Akademischer Rat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -	Akademische Rätin - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule Akademischer Rat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule
Arzt ¹⁾	Ärztin ² Arzt ²

Erster Kriminalhauptkommissar	Erste Kriminalhauptkommissarin Erster Kriminalhauptkommissar
Erster Polizeihauptkommissar	Erste Polizeihauptkommissarin Erster Polizeihauptkommissar
Kanzler Erster Klasse ^{2) 3)}	[...]
Konservator	Konservatorin Konservator
Konsul	[...]
Kustos	Kustodin Kustos
Landesanwalt ¹⁾	[...]
Legationsrat	[...]
Oberamtsanwalt ¹²⁾	Oberamtsanwältin ⁸ Oberamtsanwalt ⁸
Oberamtsrat ¹³⁾	Oberamtsrätin ⁹ Oberamtsrat ⁹
Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	Oberrechnungsrätin - als Prüfungsbeamtin beim Hessischen Rechnungshof Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamter beim Hessischen Rechnungshof
Pfarrer ¹⁾	[...]
Rat	Rätin ¹⁰

	Rat ¹⁰
Seehauptkapitän ^{2) 4)}	[...]
Fachschuloberlehrer - im Bundesdienst - ^{5) 6) 10)}	[...]
Hauptlehrer - als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -	Rektorin - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴ Rektor - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴
Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - ⁷⁾	Konrektorin - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern [...] Konrektor - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern [...]
Lehrer	Lehrerin

<ul style="list-style-type: none"> - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - ^{10) 16)} - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - ^{8) 10)} - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I - ²⁰⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung - ^{17) 18)} - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ¹⁴⁾ - mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁰⁾ - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - ^{19) 20)} 	<p>- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6, 7, 12}</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Lehrer</p> <p>- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ^{6, 7, 12}</p>
---	---

<p>Realschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - ¹⁰⁾ 	<p>[...]</p>
<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ⁷⁾ 	<p>[...]</p>
<p>Studienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - im höheren Dienst des Bundes - ⁹⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung - - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - ²¹⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung - - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ²¹⁾ 	<p>Studienrätin</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹² - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹² <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Studienrat</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ¹² - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ¹²

Stabshauptmann ¹⁵⁾	[...]
Stabskapitänleutnant ¹⁵⁾	[...]
Major	[...]
Korvettenkapitän	[...]
Stabsapotheker	[...]
Stabsarzt	[...]
Stabsveterinär	[...]
1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.	2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.	[...]
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.	[...]
3) Im Auswärtigen Dienst.	[...]
4) Im Bundesbereich.	[...]
5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.	[...]
6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.	[...]
9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.	[...]
10) Als Eingangsamt.	6) Als Eingangsamt.
11) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben,	1) Für Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen technischen

<p>nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.</p>	<p>Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Beamtinnen und Beamte dieser Bereiche zusammen ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.</p>
<p>12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.</p>	<p>8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und -anwälte mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.</p>
<p>13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.</p>	<p>9) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und -pfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspflegerinnen und -pfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.</p>
<p>14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige "Lehrer" in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v.H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. ²Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.</p>	<p>[...]</p>
<p>15) Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 3 v.H. der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.</p>	<p>[...]</p>
<p>16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das</p>	<p>7) Gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nach dem Gesetz über das Lehramt</p>

Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.	an öffentlichen Schulen vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sowie für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.
17) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.	[...]
18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.	[...]
19) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.	[...]
20) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v. H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.	[...]
21) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v. H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.	[...]
	10) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium. 11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
Anlage I HBesG Besoldungsgruppe A 13 *)	
Direktor einer Volkshochschule - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 -	Direktorin einer Volkshochschule ² Direktor einer Volkshochschule ²

	<i>Zusatz wird Fußnote</i>
Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst ¹⁾	Hauptlehrerin im Justizvollzugsdienst ⁴ Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst ⁴
<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ¹⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe – ^{1) 2)} - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe – ^{1) 2)} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule – ³⁾ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴ - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer <ul style="list-style-type: none"> - Hauptschule, - Realschule, - Grund- und Hauptschule, - Haupt- und Realschule, - Grund-, Haupt- und Realschule oder - Mittelstufenschule ^{2, 5} <p>Konrektor</p>

- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴
- als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer
 - Grund-, Haupt- und Realschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Realschule oder
 - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer
 - Hauptschule,
 - Realschule,
 - Grund- und Hauptschule,
 - Haupt- und Realschule,
 - Grund-, Haupt- und Realschule oder
 - Mittelstufenschule ^{2,5}

Begründung:

Zur Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15

An den Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie miteinander verbundenen Schulen wird es abhängig von der Schülerzahl der Einzelschule zusätzliche Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben geben. Damit sollen die

Schulleitungsaufgaben pädagogisch, organisatorisch, strukturell und kostenneutral auf mehrere Verantwortungsträger verteilt und dadurch einerseits komplexe Aufgaben im Sinne einer Qualitätsverbesserung ökonomischer bewältigt und andererseits Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Sinne der Fürsorge durch eine Teambildung gestärkt und gleichzeitig entlastet werden. Diese Neustrukturierung der Zuordnung von Funktionsstellen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und an miteinander verbundenen Schulen sowie an Gesamtschulen führt zu einer gerechteren Berücksichtigung der Größe der Einzelschule sowie einer angemesseneren Beachtung der Schulform und der Schulsituation. Dafür entfallen die bisherigen Ämter der Pädagogischen Leiterinnen und Leiter, Stufenleiterinnen und Stufenleiter sowie Zweigleiterinnen und Zweigleiter an den Gesamtschulen und die Ämter der Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren. Diese Funktionen in der erweiterten Schulleitung sind auch in der neu gefassten Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) nicht mehr vorgesehen.

Redaktionell eingefügt werden auch die neuen Mittelstufenschulen (jeweils mit oder ohne Grundschule).

Die Rektorenämter und Konrektorenämter an Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie verbundenen Systemen mit oder ohne Grundschule sollen gleich behandelt werden unter Wegfall gesonderter Amtsbezeichnungen für „Realschulrektorinnen“, „Realschulrektoren“, „Realschulkonrektorinnen“ und „Realschulkonrektoren“ und stärkerer Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl und nicht wie bisher allein der Zahl der Schülerinnen und Schüler am Realschulzweig und der Förderstufe. Dadurch wird dem Koordinierungsaufwand gerade der verbundenen Systeme stärker Rechnung getragen. Die

	<p><i>Rektorenbesoldung bewegt sich danach zwischen A 14 und A 15 mit Amtszulage.</i></p> <p><i>Bei den reinen Grundschulen werden die Rektorenämter um eine Amtszulage aufgewertet oder in die nächsthöhere Besoldungsgruppe überführt und bewegen sich je nach Schülerzahl zwischen Besoldungsgruppe A 13 und A 15, während diese Ämter bislang lediglich zwischen A 12 mit Amtszulage und A 14 ohne Amtszulage eingestuft waren. Dadurch sollen die verantwortlichen Funktionen der Schulleiterinnen und Schulleiter auch kleinerer Grundschulen bei der Besoldung aufgewertet werden.</i></p>
<p>Lehrer</p> <p>- als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ³⁾</p>	[...]
Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter	<p>Lehrerin</p> <p>- als Pädagogische Mitarbeiterin</p> <p>Lehrer</p> <p>- als Pädagogischer Mitarbeiter</p>
Oberlehrer im Justizvollzugsdienst	<p>Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst</p> <p>Oberlehrer im Justizvollzugsdienst</p>
Polizeifachschulhauptlehrer ¹⁾	<p>[...]</p> <p>Zur Besoldungsgruppe A 13</p> <p><i>Das Amt des Polizeifachschulhauptlehrers wird in den Anhang über künftig wegfallende Ämter überführt.</i></p>
Polizeifachschuloberlehrer	[...]
Rektor an einer Gesamtschule	[...]

<ul style="list-style-type: none"> - als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern – ¹⁾ - als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern 	
Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern – ¹⁾ 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴ Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ⁴
Förderschullehrer ⁴⁾	Förderschullehrerin ³ Förderschullehrer ³
Studienleiter an einer Volkshochschule	Studienleiterin an einer Volkshochschule Studienleiter an einer Volkshochschule
Studienrat ⁵⁾ <ul style="list-style-type: none"> - am Institut für Qualitätsentwicklung - - im Hochschuldienst – 	Studienrätin <ul style="list-style-type: none"> - im Hochschuldienst ¹¹ Studienrat <ul style="list-style-type: none"> - im Hochschuldienst ¹¹
Verwaltungsstudienrat	Verwaltungsstudienrätin Verwaltungsstudienrat
Zweiter Konrektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ³⁾ - einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 	[...]

<p>Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören – ¹⁾</p> <p>- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören – ³⁾</p> <p>- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören – ¹⁾</p> <p>- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülern angehören – ³⁾</p>	
<p>*) Besoldungsgruppen A12, A13 und A 14 i.d.F. des Art. 4 des Gesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330; GVBl. II -). Vgl. die In-Kraft-Tretens-Regelung in Art. 4 § 2 und Art. 10.</p>	<p>[...]</p>
<p>1) Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.</p>	<p>4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>2) Nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 180.</p>	<p>[...]</p>
<p>3) Erhält eine Amtszulage von 136,78 Deutsche Mark.</p>	<p>5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>4) Höchstens 30 v. H. der Förderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Förderschule eine Amtszulage von 158,69 Euro.</p>	<p>3) Höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer erhalten als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>5) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.</p>	<p>11) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.</p>
	<p>12) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.</p>
<p>BBesG Anlage I</p>	<p>Besoldungsgruppe A 14</p>

Besoldungsgruppe A 14	
Akademischer Oberrat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -	Akademische Oberrätin - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule Akademischer Oberrat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule
Arzt ¹⁾	Ärztin ¹ Arzt ¹
Chefarzt ²⁾	Chefärztin ² Chefarzt ²
Konsul Erster Klasse	[...]
Landesanwalt ¹⁾	[...]
Legationsrat Erster Klasse ³⁾	[...]
Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	[...]
Oberarzt ⁴⁾	Oberärztin ⁵ Oberarzt ⁵
Oberkonservator	Oberkonservatorin Oberkonservator
Oberkustos	Oberkustodin Oberkustos
Oberrat	Oberrätin ^{6,10} Oberrat ^{6,10}

Pfarrer 1)	[...]
Fachschuldirektor - als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht - ⁵⁾	[...]
Fachschuloberlehrer - als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - ^{6) 7)} - als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule - ⁶⁾	[...]
Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern - ⁵⁾	[...]
Oberstudienrat - im höheren Dienst des Bundes - ⁸⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung - - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe - ⁹⁾	Oberstudienrätin [...] - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸ - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸ [...]

<ul style="list-style-type: none"> - mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - ⁹⁾ - mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 	<p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Oberstudienrat</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ⁸ - mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen ⁸ <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>
<p>Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - ⁵⁾ 	<p>[...]</p>
<p>Realschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern - - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ 	<p>[...]</p>
<p>Regierungsschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene - 	<p>[...]</p>

- im Schulaufsichtsdienst -	
<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern - - einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern - - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern - - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ⁵⁾ 	<p>Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern [...] [...] [...] <p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule [...] mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern [...] [...] [...]
<p>Schulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene - ⁵⁾ 	[...]
<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern - 	[...]
Zweiter Realschulkonrektor	[...]

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -	
Oberstleutnant ⁴⁾	[...]
Fregattenkapitän ⁴⁾	[...]
Oberstabsapotheker	[...]
Oberstabsarzt	[...]
Oberstabsveterinär	[...]
1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.	2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung "Botschafter" oder "Gesandter".	[...]
4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.	5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.	[...]
7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.	[...]
8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.	[...]
9) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.	[...]
	6) Gilt auch am Landesschulamt mit einem durch Staats- oder Masterprüfung oder eine gleichwertige Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium.
	10) Als Eingangsamt für die Ärztinnen und Ärzte in der hessischen

	<p>Landesverwaltung.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Neu geschaffen wird die Besoldungsgruppe A 14 „Medizinaloberrätin“ und „Medizinaloberrat“ als Eingangsamt für Ärztinnen und Ärzte in der hessischen Landesverwaltung. Zur Gewinnung qualifizierter Kräfte ist ein finanzieller Anreiz zwingend erforderlich; dem trägt eine generelle Einstellung im ersten Beförderungsamte Rechnung</i></p>
<p>Anlage I HBesG</p> <p>Besoldungsgruppe A 14[*])</p>	
<p>Direktor einer Volkshochschule</p> <p>- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 -</p>	<p>Direktorin einer Volkshochschule¹</p> <p>Direktor einer Volkshochschule¹</p>
<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule,</p> <p>einer Haupt- und Realschule oder</p> <p>einer Grund- und Realschule</p> <p>mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe –²⁾</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder</p> <p>einer Haupt- und Realschule</p> <p>mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -</p>	<p>Konrektorin</p> <p>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern</p> <p>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer</p> <p>- Grund-, Haupt- und Realschule,</p> <p>- Haupt- und Realschule,</p> <p>- Realschule oder</p> <p>- Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern</p> <p>- als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer</p>

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Haupt- und Realschule –

- **Grund-, Haupt- und Realschule,**
- **Haupt- und Realschule,**
- **Realschule oder**
- **Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁴**
- **zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer**
 - **Hauptschule,**
 - **Realschule,**
 - **Grund- und Hauptschule,**
 - **Haupt- und Realschule,**
 - **Grund-, Haupt- und Realschule oder**
 - **Mittelstufenschule ¹**

Konrektor

- **als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern**
- **als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer**
 - **Grund-, Haupt- und Realschule,**
 - **Haupt- und Realschule,**
 - **Realschule oder**

	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer <ul style="list-style-type: none"> - Hauptschule, - Realschule, - Grund- und Hauptschule, - Haupt- und Realschule, - Grund-, Haupt- und Realschule oder - Mittelstufenschule ¹
<p>Oberstudienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule – ²⁾ - als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer 	<p>Oberstudienrätin</p> <p>[...]</p>

<p>Gesamtschule – ²⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule – ²⁾ - am Institut für Qualitätsentwicklung – ³⁾ - im Hochschuldienst – ³⁾ 	<p>[...]</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben - im Hochschuldienst ⁷ <p>Oberstudienrat</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben - im Hochschuldienst ⁷
<p>Polizeifachschulrektor ⁴⁾</p>	<p>[...]</p>
<p>Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts</p>	<p>[...]</p>
<p>Rektor als Ausbildungsleiter</p>	<p>Rektorin als Ausbildungsleiterin</p> <p>Rektor als Ausbildungsleiter</p>
<p>Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen</p>	<p>Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ausbildungsleiterin und ständige Vertreterin der Direktorin oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen <p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter der Direktorin

	oder des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen
Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt	Rektorin als Leiterin einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt
Rektor an einer Gesamtschule - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben –	Rektorin an einer Gesamtschule - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben Rektor an einer Gesamtschule - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben
Rektor - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern – ²⁾ - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - - einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe – ²⁾ - einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -	Rektorin - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴ - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴ - einer - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und

- einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe – ²⁾
- einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe

der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern

- **einer**
 - **Grund-, Haupt- und Realschule,**
 - **Haupt- und Realschule,**
 - **Realschule oder**
 - **Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴**

Rektor

- **einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern**
- **einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴**
- **einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern**
- **einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴**
- **einer**
 - **Grund-, Haupt- und Realschule,**
 - **Haupt- und Realschule,**
 - **Realschule oder**
 - **Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und**

	<p>Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Förderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern – ^{2) 5)} - als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern – ⁵⁾ 	<p>Förderschulkonrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen <ul style="list-style-type: none"> - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule <ul style="list-style-type: none"> - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹ <p>Förderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen

	<ul style="list-style-type: none"> - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer sonstigen Förderschule - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁹
<p>Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern – ^{2) 5)} - einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern – ⁵⁾ 	<p>Förderschulrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - einer sonstigen Förderschule <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} <p>Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern ³ - mit mehr als 100 bis zu 200 Schülerinnen und Schülern ^{3,4} - einer sonstigen Förderschule <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ³

	- mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern ^{3,4}
Verwaltungsoberstudienrat	Verwaltungsoberstudienrätin Verwaltungsoberstudienrat
Zweiter Konrektor - einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören - - einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern - - einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -	[...]
Zweiter Förderschulkonrektor - einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 150 Schülern - ⁵⁾	[...]
*) Besoldungsgruppen A12, A13 und A 14 i.d.F. des Art. 4 des Gesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330; GVBl. II -). Vgl. die In-Kraft-Tretens-Regelung in Art. 4 § 2 und Art. 10.	[...]
1) Gestrichen (Gesetz vom 20. Dezember 1979 – GVBl. 1980 I S.1)	[...]
2) Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.	4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.	7) Mit einem durch Staats- oder Masterprüfung abgeschlossenen Studium.
4) Erhält eine Amtszulage von 182,29 Deutsche Mark.	[...]

5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.	3) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
	8) Bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung.
	9) Gilt auch für Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule; soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3.
BBesG Anlage I BesGr A 15 Besoldungsgruppe A 15	Besoldungsgruppe A 15
Akademischer Direktor - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -	Akademische Direktorin - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule Akademischer Direktor - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule
Botschafter ¹⁾	[...]
Botschaftsrat	[...]
Bundesbankdirektor ²⁾	[...]
Chefarzt ³⁾	Chefärztin ¹ Chefarzt ¹
D e k a n ⁴⁾	D e k a n i n ²

	Dekan ²
Direktor	Direktorin Direktor
Generalkonsul ⁵⁾ Gesandter ¹¹⁾ Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁴⁾	[...] [...] [...]
Hauptkonservator	Hauptkonservatorin Hauptkonservator
Hauptkustos	Hauptkustodin Hauptkustos
Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁶⁾	[...]
Museumsdirektor und Professor	Museumsdirektorin und Professorin Museumsdirektor und Professor
Oberarzt ⁶⁾	Oberärztin ³ Oberarzt ³
Oberlandesanwalt ⁴⁾ Vortragender Legationsrat Direktor einer Fachschule - als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern - ^{7) 8)}	[...] [...] [...]
Realschulrektor	[...]

- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –	
Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes - - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	[...]
Rektor - einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern -	[...]
Schulamtsdirektor - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -	Direktorin am Landesschulamt Direktor am Landesschulamt
Studiendirektor - als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ⁹⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ⁸⁾ einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, ^{7) 8)} eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁷⁾ mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁷⁾ mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁷⁾ eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,	Studiendirektorin - als Beraterin für Schulen ⁶ - als Fachleiterin oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen ⁶ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ⁶ - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁷ - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4,7} - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,
 eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,⁷⁾
 eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder
 eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen⁷⁾
 - als Leiter
 einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern,⁸⁾
 einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern,⁷⁾
⁸⁾
 eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,⁷⁾
 eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,⁷⁾
 eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁷⁾ -
 - im höheren Dienst des Bundes
 als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit
 beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,
^{7) 8)}
 zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben⁹⁾ -

Schülerinnen und Schülern⁴⁾

- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums⁴⁾
- eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen⁴⁾
- als Leiterin
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern⁷⁾
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern^{4,7)}
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums⁴⁾
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴⁾

Studiendirektor

- als Berater für Schulen⁶⁾
- als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen⁶⁾
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben⁶⁾

	<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <ul style="list-style-type: none"> - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁷ - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{4,7} - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴ - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums ⁴ - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen ⁴ - als Leiter <ul style="list-style-type: none"> - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern ⁷ - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{4,7} - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums ⁴ - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Oberstleutnant ^{6) 10)}</p> <p>Fregattenkapitän ^{6) 10)}</p> <p>Oberfeldapotheker</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>

Flottillenapotheker	[...]
Oberfeldarzt	[...]
Flottillenarzt	[...]
Oberfeldveterinär	[...]
1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.	[...]
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.	[...]
3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.	1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.	2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.	[...]
6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.	3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII .
8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.	7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person .
9) Höchstens 30 v.H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.	6) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und -räte.
10) Auf herausgehobenen Dienstposten.	[...]
11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.	[...]
Anlage I HBesG	
Besoldungsgruppe A 15	
Direktor am Amt für Lehrerbildung	[...]
Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung	[...]
Direktor an einer Gesamtschule	Direktorin an einer Gesamtschule

<ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe – ¹⁾ - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern - - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern – ¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴ - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴ <p>Direktor an einer Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe ⁴ - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Direktor einer Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern – ¹⁾ 	<p>Direktorin einer Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴ <p>Direktor einer Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen</p>	<p>Direktorin eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen</p> <p>Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen,</p>

	Realschulen und Förderschulen
<p>Kanzler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda - der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden - 	<p>Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda</p> <p>Kanzler der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda</p> <p>[...]</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Anhebung des Amtes der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung nach A 16 aufgrund höherer Wertigkeit gegenüber diesem Amt der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda. Dies begründet sich wie folgt:</i></p> <p><i>Der Amtsinhalt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung hebt sich mit ihren vier Abteilungen u.a. bereits aufgrund eines etwa dreimal stärkeren Kontingents an Studierenden und planmäßigen Beamtinnen und Beamten von dem der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a.d. Fulda ab. Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung hat den Kontakt zu über 100 Ausbildungsbehörden zu pflegen, führt an zwei Abteilungen einen akkreditierten Masterstudiengang durch und ist für das erste Studienjahr der Ratsanwärterinnen und –anwärter verantwortlich.</i></p>
<p>Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern –¹⁾ - ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern - 	[...]
Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein	Professorin bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

	Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts	[...]
<p>Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe - 	<p>Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern - einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern⁴ <p>Rektor</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 bis zu 770 Schülerinnen und Schülern - einer <ul style="list-style-type: none"> - Grund-, Haupt- und Realschule, - Haupt- und Realschule, - Realschule oder - Mittelstufenschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 770 Schülerinnen und Schülern ⁴
<p>Förderschulrektor</p> <p>- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern – ²⁾⁴⁾</p>	<p>Förderschulrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern ⁵ - einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen

	<p>und Schülern⁵</p> <p>Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern⁵ - einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern⁵
<p>Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars - - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen - - als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule - - am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik –³⁾ - an einem Studienkolleg für ausländische Studierende - 	<p>Studiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen <p>[...]</p> <p>[...]</p>

<p>Verwaltungsstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Studienleiter der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes –¹⁾ - als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – 	<p>Verwaltungsstudiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Studienleiterin der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes⁴ - als Studienleiterin des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes <p>Verwaltungsstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Studienleiter der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes⁴ - als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
<p>1) Erhält Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.</p>	<p>4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>2) Erhält bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.</p>	<p><i>Wird Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 3</i></p>
<p>3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.</p>	<p>[...]</p>
<p>4) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.</p>	<p>5) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.</p>

BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 16	Besoldungsgruppe A 16¹
Abteilungsdirektor	Abteilungsdirektorin Abteilungsdirektor
Abteilungspräsident	[...]
Botschafter ¹⁾	[...]
Botschaftsrat Erster Klasse	[...]
Bundesbankdirektor ²⁾	[...]
Chefarzt ³⁾	Chefärztin² Chefarzt ²
D e k a n ^{4) 5)}	D e k a n i n³ D e k a n ³
Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	[...]
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	[...]
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	[...]
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	[...]

<p>Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle ⁶⁾</p> <p>Generalkonsul ⁸⁾</p> <p>Gesandter ⁹⁾</p> <p>Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁵⁾</p>	<p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>
<p>Landeskonservator</p>	<p>Landeskonservatorin</p> <p>Landeskonservator</p>
<p>Leitender Akademischer Direktor</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - ¹⁰⁾</p>	<p>Leitende Akademische Direktorin</p> <p>- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ⁵⁾</p> <p>Leitender Akademischer Direktor</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ⁵⁾</p>
<p>Leitender Direktor ¹³⁾</p>	<p>Leitende Direktorin</p> <p>Leitender Direktor</p>
<p>Ministerialrat</p> <p>- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen - ⁷⁾</p> <p>- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) ¹¹⁾</p>	<p>Ministerialrätin ⁶⁾</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Ministerialrat ⁶⁾</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>Begründung:</p>

	<p>Zur Besoldungsgruppe A 16</p> <p><i>Die Amtsbezeichnungen des höheren Dienstes ab A 16 bei den obersten Landesbehörden ergeben sich nunmehr aus der Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I in Verbindung mit den bei den betreffenden Besoldungsgruppen aufgeführten ministeriellen Amtsbezeichnungen.</i></p> <p><i>Der Zusatz „bei einer obersten Landesbehörde“ ist daher nicht mehr notwendig.</i></p>
Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit ⁷⁾	[...]
Museumsdirektor und Professor	<p>Museumsdirektorin und Professorin</p> <p>Museumsdirektor und Professor</p>
Oberlandesanwalt ⁵⁾	[...]
Senatsrat - in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde - ¹¹⁾	[...]
Vortragender Legationsrat Erster Klasse ⁷⁾	[...]
Kanzler einer Universität der Bundeswehr ¹⁴⁾	[...]
Leitender Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes - - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	[...]
Leitender Schulamtsdirektor - als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind -	<p>Leitende Direktorin am Landesschulamt</p> <p>Leitender Direktor am Landesschulamt</p>

<p>- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt –</p>	
<p>Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern,¹²⁾ eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern, eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen - - im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern_{- 12)} 	<p>Oberstudiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiterin - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁷ - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums - eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen <p>Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern⁷ eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

	<ul style="list-style-type: none">- eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums- eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen
Oberst ⁷⁾	[...]
Kapitän zur See ⁷⁾	[...]
Oberstapotheker ⁷⁾	[...]
Flottenapotheker ⁷⁾	[...]
Oberstarzt ⁷⁾	[...]
Flottenarzt ⁷⁾	[...]
Oberstveterinär ⁷⁾	[...]

	<p>1) Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiterinnen und Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden. Die Zahl der mit der Amtszulage nach Satz 1 ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiterinnen und Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Zur Besoldungsgruppe A 16</i></p> <p><i>Fußnote 1 entspricht der bisherigen inhaltlichen Regelung der Sätze 2 und 4 der Vorbemerkung Nr. 21 der Anlage I des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Eine Ausweitung des bereits bestehenden Empfängerkreises dieser Amtszulage ist damit nicht verbunden. Bereits in der Vergangenheit wurden in Hessen als besonders große untere Verwaltungsbehörden in diesem Sinn nur solche angesehen, deren Beschäftigtenzahl über 300 liegt.</i></p>
1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.	[...]
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.	[...]
3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.	2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
4) Im Bundesbereich.	[...]
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.	3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.	[...]

7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.	[...]
8) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.	[...]
9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.	[...]
10) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.	5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.	6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 [...].
12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.	7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht gelten 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine Person .
13) Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dürfen bei der Erstbesetzung der Fachbereichsleiter-Dienstposten fünf Ämter der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet werden.	[...]
14) Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.	[...]
Anlage I HBesG	
Besoldungsgruppe A 16	
Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung - als ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung –	[...]
Direktor des Amtes für Lehrerbildung	[...]
	Leitende Direktorin am Landesschulamt - als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes ⁸ Leitender Direktor am Landesschulamt - als Leiter eines Staatlichen Schulamtes ⁸

	8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
Direktor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden - als Fachbereichsleiter ¹⁾	Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung - als Fachbereichsleiterin ⁴ Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung - als Fachbereichsleiter ⁴
Direktor einer Gesamtschule - als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe - - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern –	Direktorin einer Gesamtschule - als Leiterin einer Gesamtschule mit Oberstufe - als Leiterin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern Direktor einer Gesamtschule - als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern
Direktor der Hafengebiete der Stadt Frankfurt am Main	[...]
Direktor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	[...]
Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums - soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 -	[...]
	Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Begründung: <i>Anhebung des Amtes der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden nach A 16 aufgrund</i>

	<i>höherer Wertigkeit gegenüber diesem Amt der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda . Näheres vgl. amtl. Begründung</i>
Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung	[...]
Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung	[...]
<p>Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen - - als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende – 	<p>Oberstudiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen - als Leiterin eines Studienkollegs für ausländische Studierende <p>Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen - als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende
Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts	[...]
	<p>Vizepräsidentin der IT-Stelle der hessischen Justiz</p> <p>Vizepräsident der IT-Stelle der hessischen Justiz</p> <p><i>Begründung: Redaktionell eingearbeitet wurde das Amt der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz entsprechend dem Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2011(GVBl. I S. 778).</i></p>
1) Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.	4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.